

21.09.94

Antrag

des Landes Berlin

Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich
des technischen Arbeitsschutzes bei Eisenbahnen des Bundes
(Eisenbahn-Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung)

Punkt 73 der 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Satz 1 gilt nicht bei Sperrung oder Außerbetriebnahme einer
Anlage für die Dauer der Sperrung oder Außerbetriebnahme."

Begründung:

Die Anfügung dieses Satzes
führt zur Klarstellung der
Zuständigkeitsabgrenzung
zwischen Bund und Ländern.

Ausgeliefert am 22. SEP. 1994